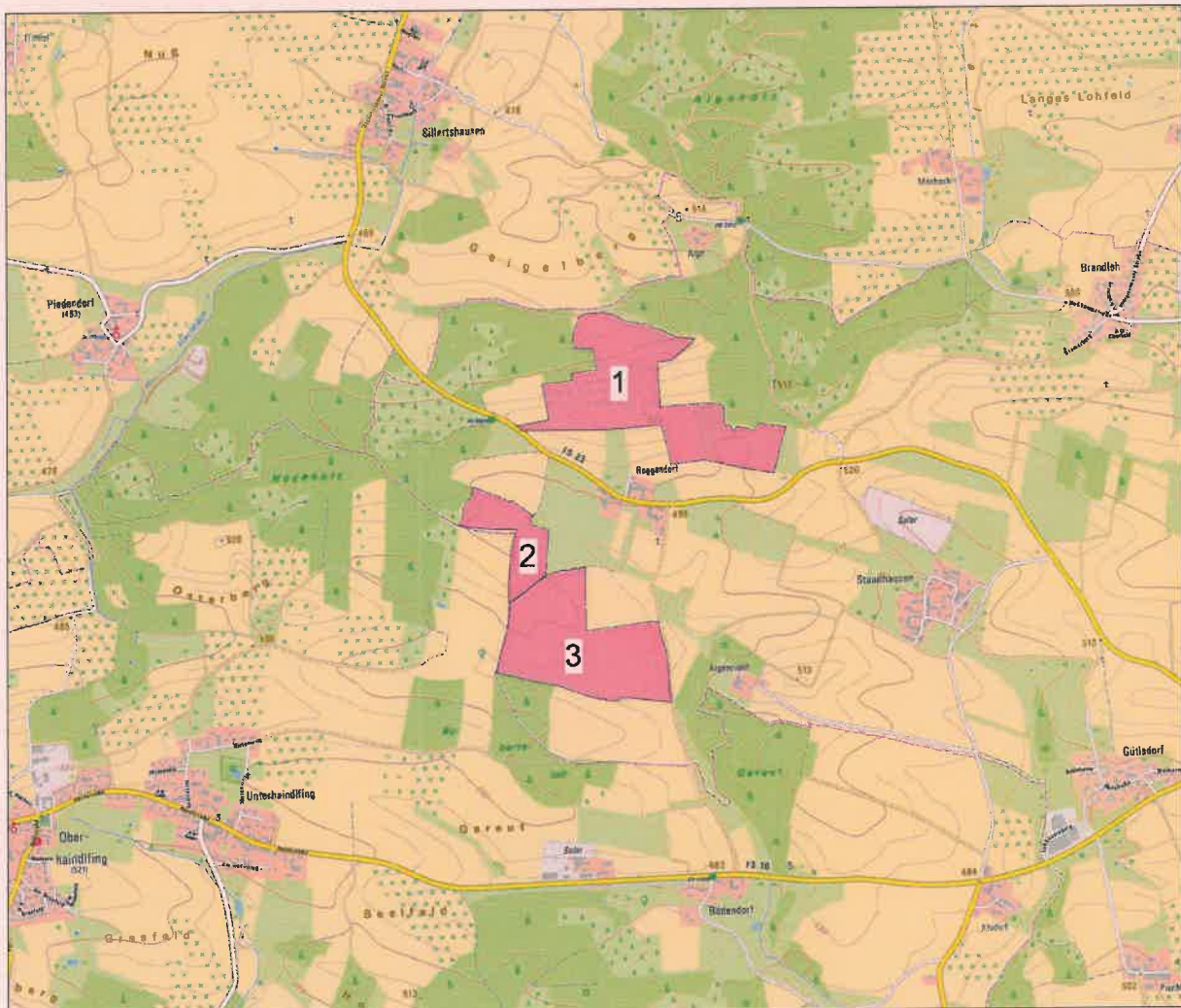


Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

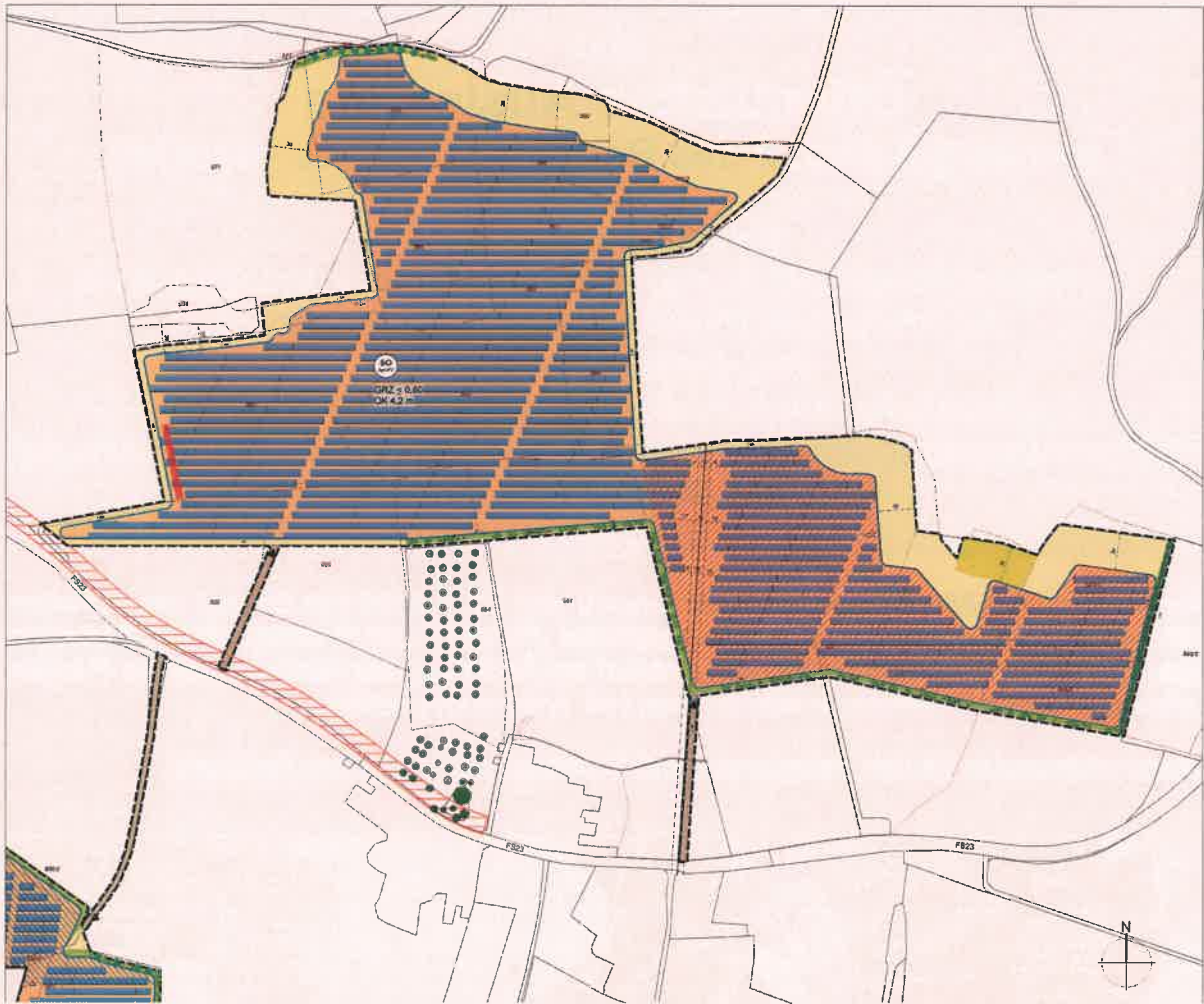
**für den Entwurf des
vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes
„Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage
Roggendorf“ (Agri-PV)
mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung)
(für den Ortsteil Roggendorf)**

Der Gemeinderat Attenkirchen hat in der Sitzung vom 20.07.2026 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ (Agri-PV) sowie den Entwurf zur Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung) gebilligt.

Übersichtslageplan für den Bebauungs- und Grünordnungsplan (ohne Maßstab)

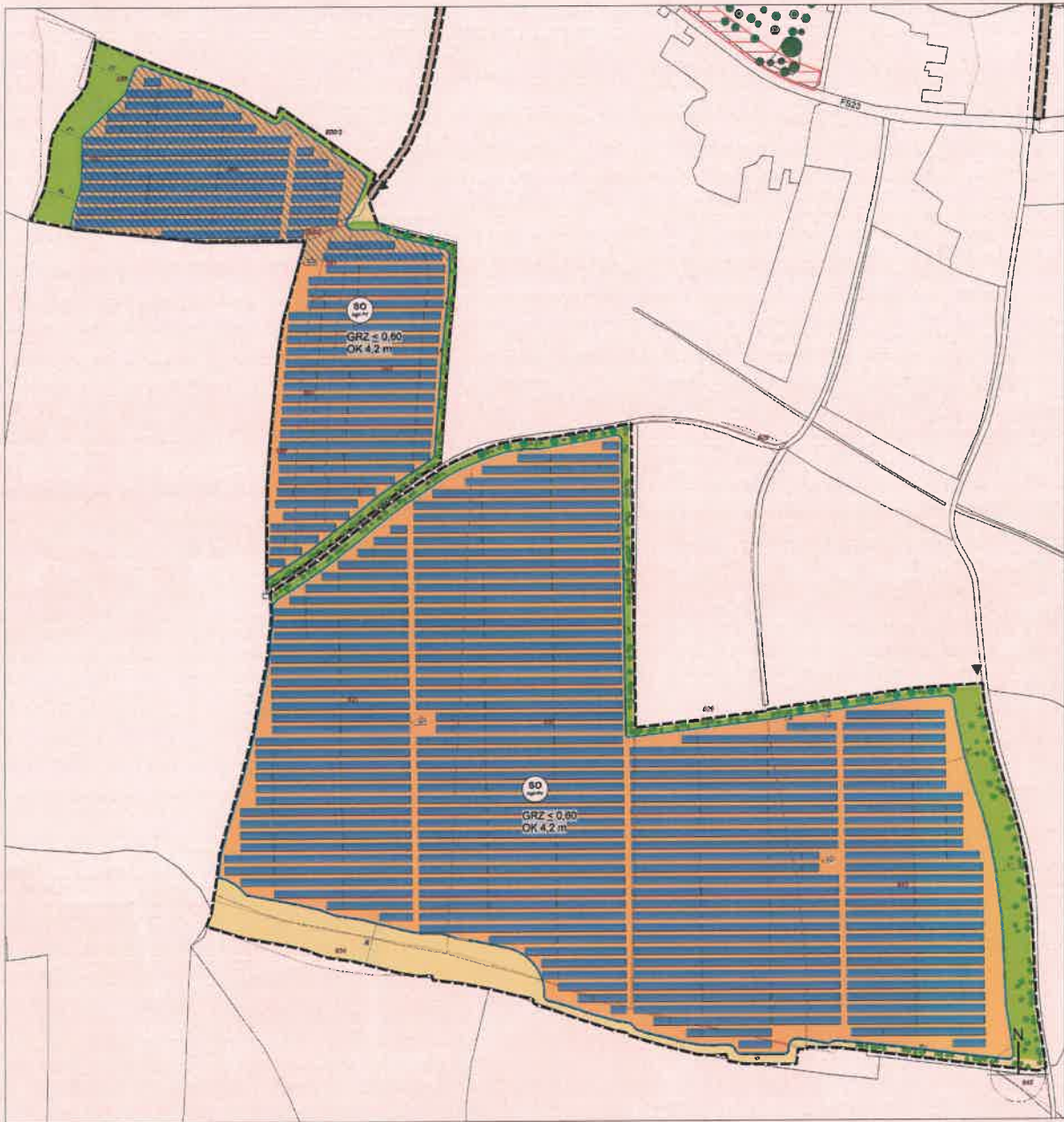


Planungsbereich für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Fläche 1 (ohne Maßstab)



Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung
Photovoltaik (§ 11 BauNVO)

Planungsbereich für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Flächen 2, 3 (ohne Maßstab)



Geltungsbereich/Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungs- und Grünordnungsplanes:

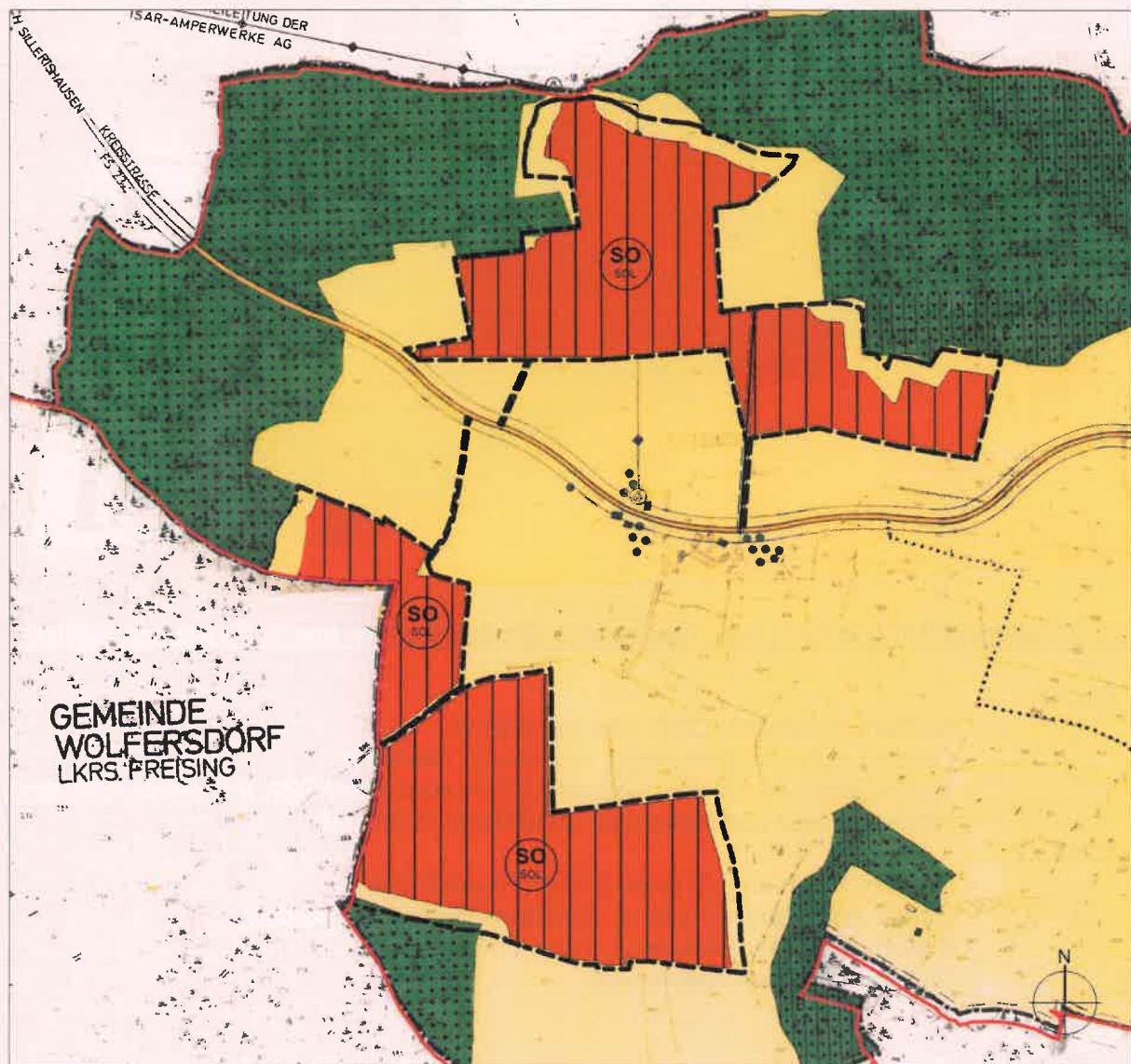
- Fläche 1:
 - Norden: Ackerland, Laub- und Nadelwald
 - Osten: Laub- und Nadelwald, Ackerland, Grünland
 - Süden: Siedlungsfläche (Roggendorf), Kreisstraße FS23, Ackerland, Grünland
 - Westen: Laub- und Nadelwald, Ackerland, Grünland
- Fläche 2:
 - Norden: Ackerland, Grünland, Kreisstraße FS23
 - Osten: Ackerland, Grünland, Siedlungsfläche (Roggendorf)
 - Süden: Ackerland, Grünland, Wirtschaftsweg
 - Westen: Grünland, Nadelwald
- Fläche 3:
 - Norden: Ackerland, Grünland, Siedlungsfläche (Roggendorf), Kreisstraße FS23
 - Osten: Ackerland, Grünland, Wirtschaftsweg
 - Süden: Grünland, Laub- und Nadelwald

- Westen: Ackerland, Grünland

Planungsvorhaben – Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes:

Ziel und Zweck der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ (Agri-PV) mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes Attenkirchen (14. Änderung) ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit integrierter landwirtschaftlicher Nutzung auf den bisher als Acker genutzten Flächen zu schaffen, um so einen Beitrag zur Energiewende im ländlichen Raum beizutragen. Außerdem soll eine qualifizierte Grünordnungsplanung eine angemessene Eingrünung des Sondergebietes gewährleisten, bestehende Grünstrukturen und Bäume erhalten sowie einen geregelten Umgang mit den Flächen unterhalb bzw. zwischen den Photovoltaik-Modulen sicherstellen. Zudem wird ein ausreichend großer Abstand zu den angrenzenden Waldflächen eingehalten.

Planungsbereich für die 14. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (ohne Maßstab)



Geltungsbereich/Umgrenzung des Plangebietes der 14. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (Ortsteil Roggendorf)

- Fläche 1:
 - Norden: Ackerland, Laub- und Nadelwald
 - Osten: Laub- und Nadelwald, Ackerland, Grünland
 - Süden: Siedlungsfläche (Roggendorf), Kreisstraße FS23, Ackerland, Grünland
 - Westen: Laub- und Nadelwald, Ackerland, Grünland
- Fläche 2:
 - Norden: Ackerland, Grünland, Kreisstraße FS23
 - Osten: Ackerland, Grünland, Siedlungsfläche (Roggendorf)
 - Süden: Ackerland, Grünland, Wirtschaftsweg
 - Westen: Grünland, Nadelwald
- Fläche 3:
 - Norden: Ackerland, Grünland, Siedlungsfläche (Roggendorf), Kreisstraße FS23
 - Osten: Ackerland, Grünland, Wirtschaftsweg
 - Süden: Grünland, Laub- und Nadelwald
 - Westen: Ackerland, Grünland

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht, Eingriffsermittlung und Ausgleichsflächen nachweis und naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie der Entwurf zur Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung) mit Begründung und Umweltbericht (Planungsstand: 20.07.2026) und den nach Einschätzung der Gemeinde Attenkirchen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können auch auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Zolling bzw. der Gemeinde Attenkirchen in der Zeit vom

10. August 2026 bis 16. September 2026

online öffentlich eingesehen werden.

Die auszulegenden Unterlagen können über die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Zolling bzw. der Gemeinde Attenkirchen unter der Rubrik **Gemeinde Attenkirchen/Wirtschaft & Standort/Planen und Bauen/Bauleitplanung** auf www.vg-zolling.de eingesehen werden.

Links zur Auslegung im Internet:

<https://www.attenkirchen.de/startseite-attenkirchen>

<https://www.attenkirchen.de/bauleitplanung-attenkirchen>

Alternative

Als alternative Zugangsmöglichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BauGB liegen die o.g. Unterlagen zusätzlich im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, Zimmer 1.06 (1. Stock, barrierefrei) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) aus. Auf Wunsch erläutert ein Mitarbeiter des Bauamtes gerne die Planung.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail an die Mailadresse roggendorf-agripv@psu-schaller.de unter Angabe des Betreffs „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ (Agri-PV) abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden (z. B. per Post, zur Niederschrift im Rathaus, etc.).

Hinweis zu den Stellungnahmen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan bzw. über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 5 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB).

Ergänzender Hinweis zur Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Neben dem Umweltbericht, der zu den nachfolgend genannten Schutzgütern Aussagen enthält, sind **folgende Arten umweltbezogener Informationen** verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen	Quelle
Boden	Beschreibung und Bewertung Umweltbericht, Kapitel 4.1 Schutzgut Boden - Bodenschutz: - Potentiell erhöhte Einträge von Zink durch Korrosion Ständerelemente - Uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung nach Rückbau der Freiflächen-PV-Anlage - Sicherzustellen, dass keine Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung - Vorsorglich wird empfohlen, Aufständierungen ohne zinkhaltige Elemente zu verwenden. - Bodenschonende Durchführung Bau (§ 202 BauGB, Schutz von Mutterboden) - Verdichtungen, Verunreinigungen und Umlagerungen des Bodens sind zu vermeiden - Bodenversiegelung ist auf unbedingt notwendige Maß zu beschränken - Altlasten: - von Planung betroffenen Flächen aktuell nicht im Altlastenkataster eingetragen - Die Tatsache, dass dem Landratsamt keine Kenntnisse über Altlasten vorliegen, schließt deren Vorhandensein nicht von vornherein aus. - vorsorgender Boden- und Grundwasserschutz:	Umweltbericht Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding Stellungnahme Landratsamt Freising, SG 41 (Altlasten)

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen	Quelle
	- sicherzustellen, dass jährliche zulässige Frachten von Zink nicht überschritten werden - Beachtung Anforderung DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ - Im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 3.000 m² oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden wird empfohlen (bereits in der Planungsphase) eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept (DIN 19639) vorzusehen.	
Fläche	Beschreibung und Bewertung Umweltbericht, Kapitel 4.2 Schutzgut Fläche - Agri-PV und landwirtschaftliche Nutzung: - Der Antragsteller beabsichtigt, auf den oben genannten Flurstücken die Errichtung einer Agri-PV-Anlage gemäß der DIN SPEC 91434. Aus den vorliegenden Planungsunterlagen ist kein landwirtschaftliches Nutzungskonzept ersichtlich. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht kann insbesondere aufgrund der vorliegenden Planungsunterlagen nicht davon ausgegangen werden, dass der zu erwartende Ertragsrückgang auf der Anlagenfläche im Rahmen der in der DIN SPEC 91434 geforderten Werte liegt. - Die bisherigen Ackerflächen dürfen auch nach der Installation der PV-Anlage nicht in Grünland umgewandelt werden. - Landwirtschaftliche Folgenutzung und Rückbaubarkeit: - Es ist festzusetzen, dass die Flächen nach Beendigung der Nutzung als PV-Sondergebiet wieder landwirtschaftlich genutzt werden muss. - Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung sind von der Gemeinde sicherzustellen. - Ausgleichsflächenbedarf: - Bei den Ausgleichsflächen sollte versucht werden, den Umfang durch entsprechende Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. - Ausgleichsflächen sollen auf der überplanten Fläche umgesetzt und entsprechend integriert werden. - Landwirtschaftliche Folgenutzung: - Es ist sicher zu stellen, dass die Flächen nach Beendigung der Nutzung als Sondergebiet Freiflächen PV-Anlage wieder vollumfänglich landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt werden.	Umweltbericht Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes
Wasser	Beschreibung und Bewertung Umweltbericht, Kapitel 4.3 Schutzgut Wasser	Umweltbericht

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen	Quelle
	- Arbeitsbereich Gewässerausbau/-benutzung - Im Vorhabensbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. - Flächen befinden sich teilweise in einem wassersensiblen Bereich, in dem es eher zu Überschwemmungen oder hohen Grundwasserständen kommen kann. - Eine gutachterliche Erkundung der Grundwassersituation ist geplant und sollte auch umgesetzt werden. Falls Bauteile in das Grundwasser eingreifen ist ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG hierfür erforderlich. - Arbeitsbereich Niederschlagswasserbeseitigung: - Hinweise zur erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG - Hinweis zur Abwasserbeseitigung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG. Ungefasstes, wild abfließendes Wasser - wie hier vorliegend - ist kein Abwasser. - Arbeitsbereich Überschwemmungsgebiete: - Geltungsbereich Bebauungsplan weder in einem vorläufig gesicherten noch in einem festgesetzten noch in einem bekannten ermittelten oder faktischen (HQ100 und HQextrem) Überschwemmungsgebiet - Hinweis auf wassersensible Bereiche im Geltungsbereich und zu möglichen faktisches Überschwemmungsgebiet - Fachkundige Stelle f. Wasserwirtschaft - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Nebenanlagen nicht gänzlich auszuschließen. - Hinweis auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Anforderungen des § 62 Abs. 1f. WHG, die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die Anzeigepflicht gemäß § 40 AwSV wird empfohlen. - Es sollten Angaben zu einer möglichen PFAS-Beschichtung der PV-Module gemacht werden. Eine PFAS-Beschichtung der Module sollte vermieden werden. Andernfalls ist anzugeben, mit welcher PFAS-Belastung gerechnet werden muss.	Stellungnahme Landratsamt Freising, SG 41 (Wasserrecht) Stellungnahme Landratsamt Freising, SG 41 (Wasserrecht) Stellungnahme Landratsamt Freising, SG 41 (Wasserrecht) Stellungnahme Landratsamt Freising, SG 41 (Wasserrecht) Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt München
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Beschreibung und Bewertung Umweltbericht, Kapitel 4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Artenschutzfachliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: - Die geplanten Photovoltaik-Anlagen und die damit einhergehende Kulissenwirkung hat artenschutzrechtliche Auswirkungen auf die erfassten Offenlandarten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel.	Umweltbericht

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen	Quelle
	- Es werden Konfliktvermeidende Maßnahmen für Brutvögel und Reptilien getroffen. Zudem sind CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen, Rebhuhn und Wachtel im erforderlichen Maß für die betroffenen Brutpaare umzusetzen und zu sichern. - Naturschutzfachlicher Ausgleich: - Der naturschutzfachliche Eingriff kann vollständig ausgeglichen werden. - Herstellung der Biotoptypen mesophile Hecke (B112-WH00BK), Streuobstbäume (B312) und extensives Grünland (G212) vorgesehen. - Integration Wilddurchschlupfe Nach Nummer 10.1 und Nummer 12.1 der Begründung zum Bebauungsplan wird ersichtlich, dass weder das Konzept zur Kompensation, noch die artenschutzrechtlichen Kartierungen nicht abgeschlossen sind. Demnach können aktuell von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine abschließenden Feststellungen getroffen werden. Des Weiteren wurde festgestellt, dass auf den Flurnummern 554 und 537 der Gemarkung Sillertshausen aktuell eine VNP Förderung läuft. Auf beiden Flurnummern ist eine extensive Mähnutzung mit Zusatzleistungen abgeschlossen. Die Förderung auf der Flurnummer 537 läuft bis 2027 und auf 554 bis 2028. Diese Förderung steht der Bebauung mit PV-Modulen entgegen. Entsprechende Aussagen zu dem Nutzungskonflikt sind Ebenfalls in den nachzureichenden Unterlagen zu treffen.	Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding Stellungnahme Landratsamt Freising, SG 42 (Untere Naturschutzbehörde)
Klima und Luft	Beschreibung und Bewertung Umweltbericht, Kapitel 4.5 Schutzgut Klima und Luft	Umweltbericht
Landschaft (Landschaftsbild)	Beschreibung und Bewertung Umweltbericht, Kapitel 4.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)	Umweltbericht
Menschen und menschliche Gesundheit	Beschreibung und Bewertung Umweltbericht, Kapitel 4.7 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit - Lichtimmissionen: - Hinweis auf Licht-Leitlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionschutz (LAI) - Im vorliegenden Fall befinden sich keine schutzbedürftigen Immissionsorte innerhalb dieses relevanten Abstandsbereichs. Sämtliche Immissionsorte liegen in einer Entfernung von deutlich über 100 m zu den geplanten Modulflächen. Vor dem Hintergrund der Entfernungen sowie möglicher zusätzlicher Abschirmwirkungen ist gemäß den Vorgaben der LAI-Leitlinie von keinen erheblichen oder schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendung auszugehen. Eine weitergehende gutachterliche Untersuchung der	Umweltbericht Stellungnahme Landratsamt Freising, SG 41 (Immissionsschutzbehörde)

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen	Quelle
	Blendwirkungen ist daher aus immissions-schutzfachlicher Sicht nicht erforderlich. - Hinweis über empfohlene Formulierung zum Im-missionsschutz für „III. Textliche Hinweise“ in Hinblick auf Lichtimmissionen, Lärmemission und Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte. - Blendung: - Es ist darauf zu achten, dass die Anlage keine Blendwirkung auf den Verkehr der nebengelegenen Kreisstraße FS 23 verursacht. Es ist ein entsprechendes Blendgutachten zu veranlassen und bei Bedarf entsprechende Vorkehrungen zu treffen.	Stellungnahme Landratsamt Frei-sing, Tiefbauamt
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Beschreibung und Bewertung Umweltbericht, Ka-pitel 4.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bo-dendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Boden-denkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tre-tende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 un-terliegen. <u>Bitte übernehmen Sie folgende Formulierung:</u> Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unver-züglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).	Umweltbericht Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege
Landschafts- und sonstige Pläne	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Re-gionalplan München, Kapitel 3.2.1 und 3.2.2 Be-gründung zum Bebauungsplan	Begründung zum Bebauungsplan

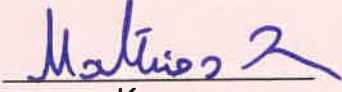
Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art. 4 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. § 3 des Baugesetzbuches (BauGB). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Attenkirchen, 06.08.2026

Gemeinde Attenkirchen


Kern
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung durch Anschlag an den Ortstafeln
angeheftet am: 07.08.2026
abzunehmen am: 17.09.2026
abgenommen am:
Zeichen:

